

11/SN-350/ME von 6

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 01 6102/7-II/16/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 51433 /2750  
Sachbearbeiter:  
Rat Dr. Traumüller  
Telefon: 51 433 / 2652 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

BEZUG: GESETZENTWURF  
78 - 02/19 PS  
Datum: 3. NOV. 1993  
Verteilt: 5 Nov. 1993

**Sofort**

*St. Uner*

Bezug: Note des Bundeskanzleramtes vom 28. September 1993,  
GZ 921.372/12-II/A/1/b/93

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt über Ersuchen des Bundeskanzleramtes in der Note vom 28. September 1993, GZ 921.372/12-II/A/1/b/93, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

25 Beilagen

29. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Vux*



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 01 6102/7-II/16/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 51433 / 2750  
Sachbearbeiter:  
Rat Dr. Traumüller  
Telefon: 51 433 / 2652 DW

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betr:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz);  
Begutachtungsverfahren

BJA, Note vom 28. September 1993, GZ 921.372/12-II/A/1/b/93

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene formelle Derogation zum Zweck der Rechtsklarheit bei Inkrafttreten des EWR-Vertrages bzw. bei einer weitergehenden europäischen Integration.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ist jedoch anzumerken:

1. Zu Art. I Z 5 (§ 42a BDG 1979)

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es künftig auch Angehörigen eines EWR-Staates - wenn diese der deutschen Sprache hinreichend mächtig sind - möglich sein, ein Bundesdienstverhältnis einzugehen, sofern der zu vollziehende Aufgabenbereich gemäß dem nunmehr vorgesehenen § 42a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nicht Inländern vorbehalten ist.

Obwohl nach den vorliegenden Erläuterungen für den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen schon jetzt gesagt werden kann, daß weite Bereiche Inländern vorbehalten sein werden, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die gegenständliche Norm durch die fast ausschließliche Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen gekennzeichnet ist und einen hohen Abstraktionsgrad aufweist, was zu einer Rechtsunsicherheit führen könnte:

Es ist davon auszugehen, daß im Einzelfall für einen bestimmten Arbeitsplatz hinsichtlich des Vorliegens der in § 42a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeführten Kriterien in die eine oder andere Richtung zu argumentieren sein wird; auch die Erläuterungen geben nur beschränkt Auskunft. Dies wird vor allem zur Folge haben, daß in verschiedenen Ressorts unterschiedliche Handhabungen Platz greifen werden und damit eine nicht unbedeutende Rechtsunsicherheit entstehen wird.

## 2. Zu Art. I Z 8 (§ 35a BDG 1979)

Soweit der Entwurf die Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3jährige Berufsausbildung abschließen, betrifft, muß festgehalten werden, daß diese Regelung von den Dienstbehörden des Finanzressorts nicht akzeptiert werden kann. Zunächst einmal ist unklar, für welche Diplome § 235a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der vorgesehenen Fassung Anwendung finden soll. § 235a verweist zwar in Absatz 3 auf Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. 12. 1988, aus dieser Norm geht jedoch bloß hervor, daß § 235a für Diplome gelten soll, aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens 3jähriges Studium an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert hat. Eine abschließende Definition des Hochschulbereiches besteht nicht.

Weiters muß vom Leiter der Zentraleitung beurteilt werden, ob der Diplominhaber zum Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt ist und ob dieses Verwendungsbild "im wesentlichen" der vorgesehenen Verwendung des Aufnahmestaates entspricht. Allenfalls sollen noch weitere Zusatzerfordernisse festgesetzt werden.

Abgesehen davon, daß mit der Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 235a Abs. 2 "im wesentlichen") eine bedeutende Rechtsunsicherheit entsteht, ist es für die Zentralstellen kaum möglich, für den nichtgeschützten Bereich aufgrund von ausländischen Diplomen die besonderen Ernennungserfordernisse im Einzelfall festzustellen. Zur zufriedenstellenden Erfüllung dieser Aufgabenstellung

wird man daher zumindest auf die Erfahrungen und die Fachkenntnis der für die Nostrifizierung zuständigen Stellen zurückgreifen müssen.

Um Hilfestellung fristgerecht zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, § 235a Abs. 4 dahingehend zu ergänzen, daß mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bei Vollziehung der gegenständlichen Bestimmung zwingend das Einvernehmen herzustellen ist. Die auf Seite 20 der Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf vorgesehene informelle Hilfestellung kann nicht ausreichen, um die Zusammenarbeit mit den mit umfangreichen Erfahrungen ausgestatteten Stellen sicherzustellen.

#### Zu Art. III Z 1 (§ 15 Abs. 5 PVG)

Im Hinblick auf die gebotene funktionale Betrachtungsweise bei der Auslegung des Art. 48 Abs. 4 EWGV erscheint der geplante § 15 Abs. 5 Z 3 PVG äußerst problematisch. Sofern nämlich in einer Dienststelle nur ein Arbeitsplatz besteht, der Inländern vorbehalten ist, sind Ausländer durch die geplante Regelung generell vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Bestimmung im Falle eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof als vertragskonform anerkannt wird.

#### Zu Art. VI (BThPG)

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 1 Abs. 4 BThPG) können die Bundestheaterbediensteten, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, auf Antrag der Bundestheater mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterstellt werden, wenn dies im Interesse der Bundestheater gelegen ist. Der Gesetzesentwurf sieht nun einen generellen Pensionsanspruch der Bundestheaterbediensteten vor, die die Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates besitzen.

Die in nächster Zeit zu erwartenden Mehreinnahmen aus Pensionsversicherungsbeiträgen werden jedoch von den in weiterer Zukunft zu erwartenden Mehrausgaben aufgrund der Ausweitung des Kreises der Pensionsanspruchsberechtigten bei weitem übertroffen werden. Das Bundesministerium für Finanzen vermißt in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf die im Bundeshaushaltsgesetz verpflichtend vorgesehenen Kostenschätzungen über die zu erwartenden Mehrkosten.

Zum Gesetzestext selbst wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 4 in einen Abs. 4 und einen Abs. 5, und zwar ab der Textstelle "Wenn es im Interesse ..." zu teilen. § 1 Abs. 4

1. Teil (Neuregelung) sollte dabei unmittelbar nach Abs. 1, wo die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft geregelt ist, plaziert werden, wodurch sichergestellt wäre, daß die Ausschlußbestimmungen des Abs. 3 auch für EWR-Bürger gelten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.

29. Oktober 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Erd

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Vux', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.